

Kostenübernahme bzw. Zuschüsse für Teilnehmende an EX-IN Kursen in Oberbayern *Erfahrungen aus bisherigen Kursen*

Möglichkeit und Quelle richtet sich nach der jeweiligen sozialen Lage der Kursteilnehmenden (erwerbstätig, arbeitslos, im Krankenstand, erwerbsfähig, erwerbsunfähig, verrentet).

Empfehlung: Beratung ersuchen bei zuständigem **SPDi bzw. Sozialdienst am Krankenhaus** dazu, wo im persönlichen Einzelfall eine Förderung beantragt werden muss bzw. welche Stiftungen ggf. Zuschüsse geben könnten.

Rat kann auch eingeholt werden bei den **Ansprechstellen** bei Rententrägern, Krankenkassen, Sozialhilfeträgern, Arbeitsagentur und Jobcenter.

Die regional/örtlich vorhandenen Stellen **Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)** sollen Ratsuchenden als Lotsen im Dschungel der Sozialgesetzgebung dienen. Hier sollte die geeignete Form und der jeweils geeignete Träger gemeinsam herausgefunden werden können.

1. Zuständigkeit Arbeitsagentur/Jobcenter - Erwerbsfähigkeit

Voraussetzung: Leistungsfähigkeit mehr als 3 Std./Tag auf allgemeinem Arbeitsmarkt, Maßnahme zielt auf bezahlten Arbeitsplatz ab.

§ 97 SGB III (Arbeitsförderung) „(1) Behinderten Menschen können Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind, **um ihre Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen** und ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern. (2) Bei der Auswahl der Leistungen sind Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes angemessen zu berücksichtigen. Soweit es erforderlich ist, schließt das Verfahren zur Auswahl der Leistungen eine Abklärung der beruflichen Eignung oder eine Arbeitserprobung ein.“

§ 16 f SGB II: Es gibt die **Möglichkeit „freier Förderung“** und zur Erweiterung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Dies ist abhängig von der Bereitschaft des Personals diese auszunutzen.

§ 81 (4). SGB III Bildungsgutscheine

Voraussetzungen: „Die Teilnahme muss notwendig sein, um die ArbeitnehmerIn bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine konkret drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden, oder weil die Notwendigkeit einer Weiterbildung wegen fehlenden Berufsabschlusses anerkannt ist. Die Feststellungen zur Notwendigkeit einer Weiterbildung schließen immer auch die arbeitsmarktlichen Bedingungen ein. Das heißt, die Agentur für Arbeit muss abwägen, ob zum Beispiel die Arbeitslosigkeit auch ohne eine Weiterbildung beendet werden kann, ob andere arbeitsmarktpolitische Instrumente erfolgversprechender sind und ob mit dem angestrebten Bildungsziel mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt erwartet werden kann.“

Die Antragsteller/innen müssen in der Regel entweder eine Berufsausbildung abgeschlossen oder drei Jahre eine berufliche Tätigkeit ausgeübt haben. Vor Beginn der Teilnahme an einer Weiterbildung muss eine Beratung durch die Agentur für Arbeit erfolgt sein.“ (Arbeitsagentur)

Träger (und Maßnahme) müssen die AZAV Zertifizierung beantragt und erhalten haben. Diese gibt es momentan z.B. für folgende EX-IN Kurs-träger (Kurse): allgäu akademie (Kaufbeuren), F.O.K.U.S. (Bremen, Bremerhaven, Hannover, Braunschweig), Lebensart (Münster, Köln)

Bisherige Erfahrungen:

Bildungsgutscheine wurden in Einzelfällen bewilligt. Im Kurs Kaufbeuren werden je Kurs einzelne Teilnehmende durch das Arbeitsamt gefördert. Zwei Teilnehmende eines Nürnberger Kurses haben mit viel Hartnäckigkeit, Einsatz und Überzeugungskraft eine Förderung durch das Jobcenter erreicht.

Beispiel: „Kurzqualifizierung“ für arbeitslosen AlqII-Aufstocker genehmigt.

„Der EX-In Kurs war auf Grund meiner Vorgeschichte und meinen Fähigkeiten genau die Maßnahme, mit der eine Chance bestand, dass ich eine sozialversicherungspflichtige Arbeitsstelle bekomme -> ansonsten bestand so gut wie keine Aussicht aus dem Hilfeempfang herauszukommen. Ich konnte zudem eine gewisse Jobgarantie vorweisen, da der Dienststellenleiter des SpDi xxx mich unbedingt als Mitarbeiter haben wollte...“

Es bestand kein Zweifel daran, dass ich die Maßnahme durchhalten würde.

Als "Kurzquali" wurde sie von Jobcenter tituliert, weil sie als reguläre Qualifizierung nicht hätte finanziert werden dürfen wegen der fehlenden AZAV-Zertifizierung. Meine Fallmanagerin hat sich da sehr reingehängt und ihre Vorgesetzten und Kollegen überzeugen können.

Natürlich kann bei der Bewertung mit eine Rolle gespielt haben, dass ich zuletzt schon 2 Jahre in einer sozialpädagogischen Tätigkeit gearbeitet habe (als Bewerbungscoach in der Kontaktstelle für Arbeitslose xxx).“ (Kursteilnehmer)

Zusammenfassung: Die Gesetzeslage ermöglicht eine Förderung der EX-IN Kursteilnahme. Es hängt sehr von den jeweiligen Centern/Sachbearbeitern ab, inwieweit sie bereit sind, diese Möglichkeiten auch auszuschöpfen. Antragstellende benötigen eine gute Kenntnis der §§, eine geeignete Argumentation für den jeweiligen konkreten Einzelfall, Hartnäckigkeit und Überzeugungskraft bzw. juristische/sozialpädagogische Unterstützung.

2. Zuständigkeit im Falle einer medizinischen Reha – Renten- bzw. Krankenversicherung

Unser Exposé <http://www.ex-in-by.de/wp-content/uploads/2011/03/ExposeEX-IN-Dezember-2012.pdf> hebt die rehabilitative Wirkung des Kursbesuches hervor. Diese bestätigen alle Kursteilnehmenden. Als Kursorganisatoren und Kursbegleiter waren wir selber überrascht über das hohe Ausmaß dieses rehabilitativen Effekts bei Kursende.

Ergebnis: Eine Förderung als Reha-Maßnahme durch die Kranken- oder Rentenkassen ist dennoch bislang in Bayern kaum gelungen. Es bietet sich an, in diesbezüglichen Gesprächen die „Handreichung“ http://ex-in-by.de/wp-7f2a0-content/uploads/2021/04/Broschuere_EX-IN_200922_kor210407.pdf einzusetzen.

3. Zuständigkeit bei Bezug einer EU-Rente – Rentenversicherer

Abhängig von der Höhe der Rente wäre der RV-Träger verpflichtet, Maßnahmen zu finanzieren, wenn dadurch der Bezug der Leistungen vermindert werden oder dies zum selbständigeren Lebensunterhalt beitragen würde.

Ergebnis: Bislang ist es in Bayern noch nicht - bundesweit nur in wenigen Fällen - gelungen, eine Finanzierung der Kursteilnahme durch Rententräger zu erreichen. Das bedarf wahrscheinlich einer längerfristigen juristischen Musterklage vor dem Sozialgericht.

4. Eingliederungshilfe: Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft – Leistungen zur Sozialen Teilhabe SGB IX - bayerische Bezirke

SGB XII §§ 53ff Leistungsberechtigte und Aufgaben

§ 76 SGB IX: (1) „Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 9 bis 12 erbracht werden. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.“

Teilhabeleistung ist möglich auch in Form des Persönlichen Budgets.

Möglicher Förderumfang: Ausbildungskosten (incl. Übernachtungs-, Verpflegungs- und Fahrtkosten)

Ablauf:

1. Formloser Antrag auf Förderung der Kursteilnahme. Beschreibung der Maßnahme, der damit verfolgten persönlichen Ziele
2. Sachbearbeiter des Bezirks meldet sich und lädt zu einer Budgetkonferenz ein
3. Budgetkonferenz: es nehmen teil Antragsteller mit ggf. Begleitperson, Mitarbeiter des Bezirks. Vereinbarung der persönlichen Ziele, Budgethöhe, Art der Verwendungsnachweise und Dauer der Maßnahme.
4. Sporadischer Bericht über Zielerreichung, Mittelverwendung etc.

Mögliche Begründungen:

- „Durch angeleitete Reflexion der eigenen Erfahrungen und den Austausch mit anderen zu einem offeneren und konstruktiveren Umgang mit der Erkrankung gelangen“
- „Verbesserung von Selbstbestimmtheit, Selbstverantwortung, Selbständigkeit“
- „Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit, der Beziehungsfähigkeit, Schritte aus der sozialen Isolation“
- „Unterstützung des sozialen Engagements und in der Selbsthilfe für psychisch Betroffene“

Betonung:

„In Praktika (und eventueller späterer Tätigkeit als Genesungsbegleiter) traue ich mir eine Tätigkeit von bis zu max. 3 Stunden /Tag zu“ (sonst erlischt die EU-Rente)

Servicestelle der Sozialverwaltung des Bezirks Oberbayern

E-Mail: servicestelle@bezirk-oberbayern.de

Telefon: 089 2198-21010,-21011 und -21012

Fax: 089 2198-05 21010 und 21011

Sprechzeiten: Mo - Fr 9:00 bis 12:00 Uhr, Di - Do 13:30 bis 15:00 Uhr

Professionelle Unterstützung bei Beantragung, Abfassung und Ablauf empfiehlt sich sehr!

5. Krankenkassen

SGB V § 20h Selbsthilfetopf: Gruppenleiter*innen in der Selbsthilfe können eine (Teil-)Förderung aus dem Selbsthilfetopf der Krankenkassen erhalten. Antragstellung beim jeweils zuständigen Runden Tisch der Krankenkassen, Kontakt hierzu auch über das jeweilige Selbsthilfezentrum.

SGB V § 20v: Primäre Prävention und Gesundheitsförderung

6. Sponsoren

Stiftungen für Einzelfälle

Seelhorst Stiftung <http://www.aanb.de/stiftung.html>

Antenne Bayern

Kirchliche Stiftungen

(Sozialpsychiatrische Dienste kennen meist weitere Adressen, die über sie angefragt werden können)

Sozialpsychiatrische Einrichtungen/zukünftige Arbeitgeber

Einige Einrichtungen fördern aus Stiftungsgeldern (SZ-Kalender, Kirchen) den Kursbesuch für ihnen bekannte Psychiatrieerfahrene, oft auch unter dem Gesichtspunkt einer möglichen späteren Beschäftigung. Die dortige Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit kann förderlich sein und ist zudem eine gute Kursvoraussetzung.

Angehörige und Mitbürger: Beispiel Bielefeld: ein Mitbürger übernahm die Kosten der Ausbildung und kümmerte sich zusätzlich um eine neue Wohnung, weil er beeindruckt war von dem Kursteilnehmer und seinem Willen, sein Leben in die Hand zu nehmen.

Meist steht hier die Betonung der rehabilitativen Wirkung des Kurses im Vordergrund, an die sich eine Beschäftigung zu einem späteren Zeitpunkt anschließen kann, aber nicht muss.